

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/9 vom 6. Oktober 2015**

Sg Versicherungsgericht, 2015-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2015\\_9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_9)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/9 du 6 octobre 2015

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/9 del 6 ottobre 2015

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Invalidenrente. Umstritten, ob Nachweis für genügend Arbeitsgelegenheiten durch die Beschwerdeführerin erbracht wurde. Nachdem sich die Einschränkungen des Beschwerdeführers jedoch als weniger gravierend erweisen als ursprünglich angenommen, ist er auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verweisen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Oktober 2015, IV 2015/9). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_858/2015.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG; vgl. hinten E. 2.3). 1.2 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente.

### **E. 2**

2.1 Zunächst ist zur Frage des Gesundheitszustands Stellung zu nehmen. Diesbezüglich führt der Beschwerdeführer aus, Dr. G. \_\_\_ habe dem Beschwerdeführer in seinem Bericht vom 24. Mai 2013 attestiert, täglich nur zu vier Stunden arbeitsfähig zu sein. In seinem Bericht vom 6. Januar 2014 habe er einen stationären Gesundheitszustand attestiert, mithin also auch eine gleichbleibende Arbeitsunfähigkeit. Weshalb sich daran in der Zeit von Januar bis Juli 2014 etwas geändert haben soll, lege Dr. G. \_\_\_ nicht dar. Es sei auch nicht ersichtlich, zumal Dr. G. \_\_\_ selber erkläre, die letzte Konsultation habe im Januar 2014

stattgefunden. Nachdem eine Verbesserung des Gesundheitszustands nicht dokumentiert sei, sei nicht einzusehen, weshalb sich die Arbeitsfähigkeit verbessert haben sollte. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass aus den Angaben der behandelnden Ärzte keine massgebende Verschlechterung des Gesundheitszustands gegenüber dem Zustand zum Begutachtungszeitpunkt abgeleitet werden kann. So beantwortete Dr. F.\_\_\_\_ in seinem Verlaufsbericht vom 31. Januar 2013 die entsprechenden Formularfragen dahingehend, dass der Gesundheitszustand stationär sei, er aber eine ergänzende medizinische Abklärung für angezeigt halte (act. G 6.1/189.2). Auf explizite Nachfrage der Beschwerdegegnerin relativierte Dr. F.\_\_\_\_ in seinem Schreiben vom 23. September 2013 die Notwendigkeit einer weiteren medizinischen Abklärung wieder und gab an, er sehe keine Indikation für eine Abklärung, höchstens für eine erneute Überprüfung des Status quo durch Dr. G.\_\_\_\_. Er habe aber keine Anmeldung bei diesem Arzt geschrieben, da der Leidensdruck des Beschwerdeführers heute zu wenig ausgeprägt sei (act. G 6.1/212). Dr. G.\_\_\_\_ führte zwar in seinem Arztbericht vom 24. Mai 2013 (Eingang bei der Beschwerdegegnerin) aus, es bestehe in der bisherigen Tätigkeit eine verminderte Leistungsfähigkeit im Umfang von 4 Stunden pro Tag, gab aber gleichzeitig an, der Beschwerdeführer sei seit 5 Monaten nicht mehr in seiner Behandlung bzw. die letzte Kontrolle habe am 3. Dezember 2012 stattgefunden (act. G 6.1/197.2 f.). Am 6. Januar 2014 gab er sodann an, der Gesundheitszustand sei stationär, es bestehe kein neuer Befund (act. G 6.1/220). Mit Schreiben vom 14. Juli 2014 führte er schliesslich aus, dass anlässlich der letzten Kontrolle vom 9. Januar 2014 reizlose perianale Verhältnisse sowie eine deutlich gebesserte Schmerzsituation vorgelegen hätten, weshalb von seiner Seite keine Arbeitsunfähigkeit (mehr) attestiert werde (act. G 6.1/230). Mithin liegt in den Angaben von Dr. G.\_\_\_\_ kein unauflösbarer Widerspruch. Zum einen bezog er die im Mai 2013 attestierte Arbeitsunfähigkeit auf die angestammte Tätigkeit. Zum anderen machte er die Angabe vom 6. Januar 2014, wonach ein stationärer Gesundheitszustand vorliege, noch vor seiner letzten Kontrolle vom 9. Januar 2014, anlässlich welcher er einen gebesserten Zustand festgestellt hatte. Schliesslich wird eine Verschlechterung des Gesundheitszustands auch nicht durch die Angaben der Physiotherapeutin belegt. Diese legte in ihrem Mail vom 10. März 2014 nur dar, dass die Therapie aus der Mobilisation der Fuss- und Zehengelenke sowie des Femur-Patellar-Gelenks bestehe. Zudem sei die Beinmuskulatur mit Massagen detonisiert worden (act. G 6.1/223). In einem weiteren Bericht vom 26. Oktober 2014 führte die Physiotherapeutin aus, dass auch in der letzten Behandlungsserie vom 7. - 30. Januar 2014 keine langfristige Linderung der Schmerzen im Knie und im Fuss habe erreicht werden können. Die physische und psychische Belastbarkeit sei sehr gering. Sie habe die Therapie am 30. April 2014 (richtig wohl: 30. Januar 2014) beendet (act. G 6.1/235).

2.2 Mit dem RAD ist somit davon auszugehen, dass die vorliegenden medizinischen Berichte nicht geeignet sind, eine massgebliche Verschlechterung des Gesundheitszustands seit dem ZMB-Gutachten vom Januar 2008 zu belegen (vgl. act. G 6.1/236). Im Gegenteil ist auf Grund der seit dem Urteil vom 11. August 2010 ergangenen medizinischen Angaben der Dres. F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ davon auszugehen, dass sich die perianale Situation bis zu einem gewissen Grad beruhigt hat, berichtet doch Dr. F.\_\_\_\_ von den letzten Konsultationen vom 16. Mai und 19. August 2013, dass der Beschwerdeführer damals nicht über seine analen Probleme geklagt habe, sondern über Schmerzen in den Grosszehengelenken beider Füsse sowie retropatellär bei Condropathia patellae (act. G 6.1/212.1). Bei Dr. G.\_\_\_\_ waren seit Januar 2014 keine weiteren Kontrollen vorgesehen (act. G 6.1/230.1). Auch aus den glaubwürdigen Ausführungen der Stiftung E.\_\_\_\_ geht hervor, dass der Beschwerdeführer

nicht in erster Linie durch die Stuhlproblematik eingeschränkt war, sondern vor allem durch die häufig in Anspruch genommenen Ruhepausen, die er zumeist liegend verbracht hatte (act. G 6.1/176.1). Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen der – immer noch bestehenden – Darmproblematik auf die Stellenanforderungen seit dem Urteil vom 11. August 2010 stabilisiert haben.

2.3 Zwar rechtfertigt es sich unter diesen Umständen nach wie vor von der gutachterlich festgestellten Arbeitsfähigkeit von 75 % in einer leidensadaptierten Tätigkeit auszugehen und dem Beschwerdeführer gut zwei Stunden pro Arbeitstag für zusätzliche Toilettengänge zuzugestehen (Vollzeit bei vermehrten Pausen, körperlich leicht, ohne Überkopf- und Überschulertätigkeiten, ohne regelmässige Rotationen und ohne fixierte Haltung der Hals- und Lendenwirbelsäule [vgl. Urteil des Versicherungsgerichts vom 11. August 2010, E. 2.4]). Mithin ist auch immer noch davon auszugehen, dass system- oder maschinengebundene Tätigkeiten – und damit die üblicherweise für männliche Hilfsarbeiter als zumutbar erachteten Maschinenbedienungs- und Kontrollfunktionen sowie die Sortier-, Prüf- und Verpackungsarbeiten – für den Beschwerdeführer grundsätzlich nicht geeignet sind. Indessen ist auf Grund der neu ergangenen Akten von einer weniger stark eingeschränkten Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auszugehen als ursprünglich angenommen. So ist mit der Beschwerdegegnerin festzustellen, dass etwa einfache Montagetätigkeiten für den Beschwerdeführer möglich sind. Dies zeigte sich auch anlässlich des – allerdings nur kurzen – Arbeitseinsatzes in der Stiftung E.\_\_\_\_, wo der Beschwerdeführer bei einfachen Montagetätigkeiten qualitativ gute Resultate erzielt hatte (act. G 6.1/176.1). Die im Urteil vom 11. August 2010 getroffene Annahme, der Verwertungserfolg der Restarbeitsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt sei generell in Frage gestellt und bedürfe demzufolge eines konkreten Nachweises von Arbeitsgelegenheiten, kann auf Grund der neuen Berichte nicht aufrechterhalten werden. Der Beschwerdeführer ist somit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen. Der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes gemäss Art. 16 ATSG ist ein theoretischer und abstrakter Begriff, welcher die konkrete Arbeitsmarktlage nicht berücksichtigt (BGE 134 V 64 E. 4.2.1 S. 70 f.) und dazu dient, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von jenem der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen. Er umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von Stellen und der Nachfrage nach solchen. Andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offenhält, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (BGE 110 V 273 E. 4b S. 276; Urteile des Bundesgerichts 9C\_485/2014 vom 28. November 2014 E. 2.2; 9C\_192/2014 vom 23. September 2014 E. 3.1; 9C\_442/2008 vom 28. November 2008 E. 4.2). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können (Urteil 9C\_485/2014 E. 2.2 mit Hinweis auf Urteil 9C\_95/2007 vom 29. August 2007 E. 4.3).

2.4 Beim Valideneinkommen ging die Beschwerdegegnerin von einem Wert von Fr. 56'369.-- aus. Dieser geht zurück auf die durch die Eingliederungsberaterin erhobenen Angaben der Arbeitgeberin, wonach der Beschwerdeführer im Jahr 2006 Fr. 4'300.-- (x12), zuzüglich einer Gratifikation von 80 % eines Monatslohns (= Fr. 3'440.--), total somit Fr. 55'040.-- verdient hätte (act. G 6.1/23). Teuerungsbereinigt ergebe sich für 2008 der besagte Wert von Fr. 56'369.-- (vgl. Feststellungsblatt vom 4. März 2008 [act. G 6.1/45]). Vom gleichen Valideneinkommen ging die Beschwerdegegnerin auch in der angefochtenen Verfügung zu Grunde

liegenden Feststellung vom 5. Juni 2013 aus (act. G 6.1/199). Beschwerdeweise bemängelt der Rechtsvertreter, dieses Einkommen sei zu tief. So sei die Beschwerdegegnerin in einer Aktennotiz vom 15. Juli 2008 von einem Valideneinkommen von Fr. 57'760.-- ausgegangen. Zwar existiert der entsprechende Vermerk der IV-Sachbearbeiterin (act. G 6.1/66). Die Differenz ist möglicherweise auf eine unterschiedliche Berücksichtigung der seit 2006 aufgelaufenen Teuerung zurückzuführen. Wie es sich damit verhält, kann beim vorliegenden Ergebnis jedoch offen bleiben, da selbst unter Berücksichtigung des höheren Wertes kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultieren würde. Die Beschwerdegegnerin ging sodann von einem Prozentvergleich aus, indem sie dem Invalideneinkommen den Arbeitsfähigkeitsgrad von 75 % zu Grunde legte. Dies ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, hat doch der Beschwerdeführer an seiner letzten Arbeitsstelle unterdurchschnittlich verdient, sodass unter Berücksichtigung der Parallelisierung des Invalideneinkommens – mit Abweichung des rechtsprechungsgemässen Selbstbehalts von 5 % - ohnehin praktisch ein Prozentvergleich resultiert (es wird 95 % des Tabellenwertes mit 75 % des Tabellenwertes verglichen, woraus ein Invaliditätsgrad von rund 21 % resultiert  $[20 \% : 95 \% \times 100]$ ). Nachdem die Einschränkung durch vermehrte Toilettengänge bereits beim Arbeitsfähigkeitsgrad berücksichtigt worden ist, bleibt kein Raum für die zusätzliche Berücksichtigung eines Leidensabzugs. Im Übrigen würde auch ein Leidensabzug von maximal 10 % nur zu einem nicht rentenbegründenden Invaliditätsgrad von rund 28.9 % führen  $(27.5 \% : 95 \% \times 100)$ . Auf Grund eines Invaliditätsgrads von über 20 % hat der Beschwerdeführer immerhin Anspruch auf berufliche Massnahmen, sollte er solche wünschen.

### **E. 3**

Der Staat hat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.